

Öffentliche Bekanntmachungen - Inhaltsverzeichnis:

I.	Sitzung des Stadtrechtsausschusses am 25.06.2020 - Tagesordnung	Seite 1
II.	Allgemeinverfügung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten	Seite 1
III.	Öffentliche Ausschreibung VOB/A – Sanitärarbeiten Siedlungsschule GS	Seite 5
IV.	BPlan Nr.008B „Speyer Nord II – Teilbeb.plan Feuerwache Nord“ - Aufstellungsbeschluss	Seite 7
V.	VZ RLP – Energieberatung Speyer online/telefonisch am 07.07.2020	Seite 10

Herausgeber
Stadt Speyer

Stadthaus
Maximilianstraße 100
67346 Speyer

I. Tagesordnung für die Sitzung des Stadtrechtsausschusses am Donnerstag, den 25.06.2020, Rathaus, Maximilianstraße 12, 1. OG, Historischer Ratssaal

Vorsitzende	Frau Beste / Frau Bohlender
Beisitzer	Frau Hinderberger
Beisitzer	Herr Stickl

<u>Uhrzeit</u>	<u>Widerspruch</u>
09:00	Sitzung nicht öffentlich!
09:45	wegen Gebühren und Beiträge
10:45	wegen Pfändungs- u. Überweisungsverfügung
11:15	wegen Pfändungs- u. Überweisungsverfügung
11:45	wegen Fahrerlaubnisrechts
12:30	wegen Fahrerlaubnisrechts

FB 1-140

II. Allgemeinverfügung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1 Nr. 16, 7 Abs. 3 und 50 Nr. 9 des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG) in der aktuellen Fassung i.V.m. § 2 Abs. 2 der Landesverordnung über Zuständigkeiten nach dem Geldwäschegesetz Rheinland-Pfalz (GwGZuVO) in der aktuellen Fassung i.V.m. den §§ 35 Satz 2, 41, 43 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der aktuellen Fassung, ergeht folgende

Allgemeinverfügung:

1. Unternehmen mit Hauptsitz in der Stadt Speyer sind verpflichtet, einen Geldwäschebeauftragten und einen Stellvertreter im Sinne des § 7 GwG zu bestellen, wenn

Telefon
(06232) 142383
Telefax
(06232) 142498
E-Mail
poststelle@stadt-speyer.de
Internet
www.speyer.de

- a) sie mit folgenden hochwertigen Gütern handeln: Edelmetalle (wie Gold, Silber und Platin), Edelsteine, Schmuck und Uhren, Kunstgegenstände und Antiquitäten, Kraftfahrzeuge, Schiffe und Motorboote sowie Luftfahrzeuge,
 - b) der Handel mit diesen Gütern über 50 % des Gesamtumsatzes im vorherigen Wirtschaftsjahr ausmacht (Haupttätigkeit),
 - c) am 31.12. des vorherigen Wirtschaftsjahres insgesamt mindestens zehn Mitarbeiter in den Bereichen Akquise, Kasse, Kundenbuchhaltung, Verkauf und Vertrieb einschließlich Leitungspersonal, (insbesondere Geschäftsführung) beschäftigt sind und
 - d) im vorherigen Wirtschaftsjahr bei mindestens einem Geschäftsvorgang der in § 4 Abs. 5 GwG genannte Schwellenwert überschritten wurde.
- Bitte beachten Sie: Geschäftsvorgänge, bei denen mehrere Transaktionen durchgeführt werden, die zusammen den genannten Schwellenwert überschreiten und bei denen Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass zwischen ihnen eine Verbindung besteht, sind als ein Geschäftsvorgang anzusehen.

2. Die Bestellung des Geldwäschebeauftragten ist der Stadtverwaltung Speyer bis spätestens 31.07. des laufenden Wirtschaftsjahres schriftlich mit den beruflichen Kontaktdaten (Name, Vorname, Anschrift, Telefon, E-Mail-Adresse) mitzuteilen. Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen. Für Mitteilungen kann der im Bürgerservice unter www.speyer.de abrufbare Vordruck verwendet werden.

3. Unternehmen können von der Verpflichtung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten seitens der Aufsichtsbehörden befreit werden, wenn das Unternehmen nachweist, dass die Gefahr von Informationsverlusten und –defiziten aufgrund arbeitsteiliger Unternehmensstruktur im Hinblick auf die Vorschriften zur Geldwäscheprävention nicht besteht und nach risikobasierter Bewertung anderweitige Vorkehrungen getroffen werden, um Geschäftsbeziehungen und Transaktionen zu verhindern, die mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zusammenhängen. Die Entscheidung der Aufsichtsbehörde ist gebührenpflichtig.

4. Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen Ziffer 1 oder 2 dieser Verfügung wird ein Zwangsgeld in Höhe von 5.000,- € angedroht.

5. Diese Allgemeinverfügung gilt zwei Monate nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben und ist ab diesem Zeitpunkt zu befolgen.

Begründung:

Die Stadtverwaltung Speyer als zuständige Aufsichtsbehörde macht hiermit von ihrer Anordnungsbefugnis zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten und eines Stellvertreters bei Händlern mit hochwertigen Gütern Gebrauch.

Der Missbrauch von Güterhändlern zu Zwecken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung stellt eine erhebliche Bedrohung für die Integrität und Reputation des internationalen Wirtschaftsstandortes Deutschland und seiner Unternehmen dar. Dies macht eine Bündelung aller Kräfte erforderlich. Die Inpflichtnahme der Wirtschaft als einem für die Geldwäschebekämpfung notwendigen Akteur ist unabdingbar. Die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten dient der Erreichung der Ziele des GwG und darüber hinaus der Sensibilisierung der Güterhändler für das Thema der Geldwäschebekämpfung.

Nach pflichtgemäßer Ausübung des Ermessens ist auch unter der Berücksichtigung der Interessen der betroffenen Unternehmen, die Verpflichtung der in § 7 Abs. 3 GwG genannten Händler hochwertiger Güter zur Bestellung von Geldwäschebeauftragten nach Maßgabe dieser Allgemeinverfügung sachgerecht, um die wichtigen Ziele des Geldwäschegesetzes zu erreichen.



Stadt Speyer
110/Mü

Amtsblatt 19.06.2020

Aufgrund des § 7 Abs. 3 S. 2 GwG soll die zuständige Behörde für Verpflichtete gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 16 GwG (Güterhändler) die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten anordnen, wenn deren Haupttätigkeit im Handel mit hochwertigen Gütern besteht. Hochwertige Güter sind Gegenstände, die sich aufgrund ihrer Beschaffenheit, ihres Verkehrswertes oder ihres bestimmungsgemäßen Gebrauchs von Gebrauchsgegenständen des Alltags abheben oder aufgrund ihres Preises keine Alltagsanschaffung darstellen (§ 1 Abs. 10 S. 1 GwG).

Ein ausgeprägtes Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiko besteht nach der Wertung des Gesetzgebers jedenfalls im Handel mit Edelmetallen (wie Gold, Silber und Platin), Edelsteinen, Schmuck und Uhren, Kunstgegenständen und Antiquitäten, Kraftfahrzeugen, Schiffen und Motorbooten sowie Luftfahrzeugen (siehe die nichtabschließende Aufzählung in § 1 Abs. 10 S. 2 GwG). Über die bereits vom Gesetzgeber vorgenommene Risikoeinschätzung hinaus liegen derzeit keine weiteren kriminalistischen Erkenntnisse über andere Risikobranchen im Bereich des hochwertigen Güterhandels vor, die eine Bestellung eines Geldwäschebeauftragten erforderlich machen.

Entsprechend der Wertung des Gesetzgebers werden Güterhändler nur dann erfasst, wenn gerade deren Haupttätigkeit im Handel mit hochwertigen Gütern besteht. Somit bleiben aus Gründen der Verhältnismäßigkeit Unternehmen mit geringem Geldwäscherisiko ausgenommen, wenn sie zwar grundsätzlich mit hochwertigen Gütern handeln, dies aber weniger als 50 Prozent des Jahresumsatzes ausmacht. Denkbar ist dies beispielsweise bei einer großen Kfz-Werkstatt, die ihren Hauptumsatz mit Kfz-Reparaturen macht, an die aber auch noch ein Kfz-Handel angeschlossen ist, über den Fahrzeuge verkauft werden.

Grund für die Anordnung der Bestellung eines Geldwäschebeauftragten ist, dass in Unternehmen mit einer arbeitsteiligen und zergliederten Unternehmensstruktur die Gefahr von Informationsverlusten und –defiziten und der Anonymisierung innerbetrieblicher Prozesse in erhöhtem Maße besteht. Davon ist jedenfalls ab einer Gesamtkopfzahl von mindestens zehn Mitarbeitern mit Bezug zu den Geschäftsvorgängen auszugehen. Ein solcher Bezug liegt regelmäßig in den Bereichen Akquise, Kasse, Kundenbuchhaltung, Verkauf und Vertrieb einschließlich Leitungspersonal (insbesondere Geschäftsführung) vor. In kleineren Einheiten kann die Gefahr eines Informationsverlustes als so gering angesehen werden, dass die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten einen unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würden.

Eine Stichtagsregelung zur Ermittlung der Mitarbeiterzahl wurde aus Gründen der Praktikabilität und Rechtssicherheit für die Unternehmen gewählt. Das Erfordernis des mindestens einmaligen Tätigens eines Geschäftsvorgangs oberhalb der in § 4 Abs. 5 GwG genannten Schwellenwerts im Wirtschaftsjahr soll sicherstellen, dass Güterhändler, die zwar mit grundsätzlich hochwertigen Produktgruppen handeln, jedoch tatsächlich in einem niedrigeren und damit weniger risikobehafteten Preissegment tätig sind oder bspw. als Edelmetallhändler vollständig auf die Entgegennahme oder Abgabe von Bargeld verzichten, von der Verpflichtung ausgenommen werden. Insbesondere hohe Bargeldtransaktionen bergen ein erhöhtes Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiko, da hier Anonymität begünstigt wird. Nach der Wertung des Gesetzgebers sind mehrere zusammenhängende Bartransaktionen, die im Gesamtbetrag 10.000,- € erreichen, einer einmaligen Transaktion gleichzustellen. Dies ist sachgerecht, um die Möglichkeit einer Umgehung (sog. Smurfing) auszuschließen.

In jedem rechtlich selbstständigen Unternehmen unabhängig von der Rechtsform, das die genannten Kriterien erfüllt (auch Konzerntöchter), sind ein Geldwäschebeauftragter und für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter zu bestellen. Sofern das Unternehmen über mehrere rechtlich unselbständige Niederlassungen verfügt, muss die Mitteilung über die Bestellung bei der für den Hauptsitz



Stadt Speyer

110/Mü

Amtsblatt 19.06.2020

Seite 3

zuständigen Aufsichtsbehörde erfolgen. Die Mitteilung der beruflichen Kontaktdaten (Name, Vorname, Anschrift, Telefon, E-Mail-Adresse), unter denen der Geldwäschebeauftragte während der üblichen Geschäftszeiten erreichbar ist, ist erforderlich um die Erreichbarkeit für die Behörden zu gewährleisten. Das Schriftformerfordernis dient der Rechtssicherheit und Dokumentation des Bestellungsaktes durch die Geschäftsführung. Die Bestellung des Geldwäschebeauftragten und seines Stellvertreters erfolgt bis auf Weiteres. Die Händler hochwertiger Güter müssen jährlich prüfen, ob die unter Ziffer 1 genannten kumulativen Voraussetzungen vorliegen. Folgemitteilungen sind nicht erforderlich. Änderungen sind dagegen unverzüglich mitzuteilen.

Die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Geldwäschebeauftragten ergeben sich aus § 7 GwG: Er ist der Geschäftsleitung unmittelbar nachgeordnet, kann aber auch selbst der Geschäftsleitung angehören. Ihm ist ungehinderter Zugang zu sämtlichen Informationen, Daten, Aufzeichnungen und Systemen zu verschaffen, die im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben von Bedeutung sein können. Die Verwendung der Daten und Informationen ist dem Geldwäschebeauftragten ausschließlich zur Erfüllung seiner Aufgaben gestattet. Ihm sind ausreichende Befugnisse zur Erfüllung seiner Funktion einzuräumen. Er ist ferner Ansprechpartner für die Strafverfolgungsbehörden, für die für die Aufklärung, Verhütung und Beseitigung von Gefahren zuständigen Behörden, die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen und die zuständige Aufsichtsbehörde.

Eine Freistellung des Geldwäschebeauftragten von anderen Aufgaben und Funktionen im Unternehmen ist grundsätzlich nicht erforderlich.

Ist im Unternehmen sichergestellt, dass die Gefahr von Informationsverlusten auf Grund arbeitsteiliger Unternehmensstruktur im Hinblick auf die Vorschriften zur Geldwäscheprävention nicht besteht, kann die Aufsichtsbehörde das Unternehmen von der Verpflichtung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten befreien. Besonders gelagerten Einzelfällen kann damit Rechnung getragen werden. Dass das Unternehmen nachweisen muss, dass ausnahmsweise eine Gefahr von Informationsverlusten nicht vorliegt, ist verhältnismäßig und zumutbar, weil der Gesetzgeber das Erfordernis der Bestellung eines Geldwäschebeauftragten für Händler hochwertiger Güter grundsätzlich als gegeben ansieht, mithin der Nachweis von Informationsdefiziten im Einzelfall von der Behörde gerade nicht zu führen ist.

Die Erteilung einer Befreiung durch die Aufsichtsbehörde ist gebührenpflichtig.

Nach § 61 des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz (LVwVG) werden Verwaltungsakte, die auf eine Handlung, Duldung oder Unterlassung gerichtet sind, bei Nichtbefolgung durch Anwendung von Zwangsmitteln vollstreckt. Zwangsmittel sind die Ersatzvornahme, das Zwangsgeld und der unmittelbare Zwang. Da es sich bei dem von Ihnen geforderten um bestimmte Handlungen handelt, kommt als mildestes Mittel zunächst das Zwangsgeld in Betracht. Gemäß § 64 Abs. 2 LVwVG ist das Zwangsgeld auf mindestens fünf und höchstens fünfzigtausend Euro festzusetzen.

Zur Höhe des nach § 66 Abs. 3 LVwVG angedrohten Zwangsgeldes wird ausgeführt, dass bei Nichtbefolgung weiterhin das Risiko des Missbrauchs im Handel mit Edelmetallen (wie Gold, Silber und Platin), Edelsteinen, Schmuck und Uhren, Kunstgegenständen und Antiquitäten, Kraftfahrzeugen, Schiffen und Motorbooten sowie Luftfahrzeugen zu Zwecken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung besteht. Da nur bei unverzüglicher Bestellung eines Geldwäschebeauftragten die Umsetzung einer effektiven Geldwäscheprävention sichergestellt ist, ist ein Zwangsgeld in Höhe von 5.000,- € bei Zuwiderhandlung angemessen.

Die Zahlung des Zwangsgeldes entbindet nicht von der Verpflichtung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten sowie dessen Stellvertreter.



Stadt Speyer
110/Mü

Amtsblatt 19.06.2020

Seite 4

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Speyer (Postanschrift: Maximilianstraße 100, 67346 Speyer) zu erheben.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument, versehen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Vertrauensdienstegesetz (VDG) vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2745), in der jeweils geltenden Fassung, an folgende Mailadresse zu richten: stv-speyer@poststelle.rlp.de.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Nähere Einzelheiten dazu finden Sie im Internet unter www.speyer.de → Impressum → Rahmenbedingungen für elektronische Kommunikation.

Stadtverwaltung Speyer, 12.06.2020
gez. *Stefanie Seiler*
Oberbürgermeisterin

FB 2-210

III. Öffentliche Ausschreibung gem. § 3 und § 12 VOB/A

Die Stadt Speyer schreibt aus:

Sanitärarbeiten – Siedlungsschule GS
Vergabenummer **SSPE-2020-0038**

- a) Stadtverwaltung Speyer
-Vergabestelle-
Maximilianstraße 100
67346 Speyer
Tel. (0 62 32) 14 24 28
Fax (0 62 32) 24 58
vergabe@stadt-speyer.de
- b) Öffentliche Ausschreibung
- c) Angebote können abgegeben werden:
-schriftlich
-elektronisch in Textform
-elektronisch mit fortgeschrittener Signatur
-elektronisch mit qualifizierter Signatur
- d) Art des Auftrags:
Ausführung von Bauleistungen.
- e) Ort der Ausführung:
Siedlungsschule GS
Pavillons I und II
Birkenweg 10
67346 Speyer
- f) Art und Umfang der Leistung:
WC-Sanierung Jungen und Mädchen



Stadt Speyer
110/Mü

Amtsblatt 19.06.2020

- g) entfällt
- h) Aufteilung in Lose: Nein
- i) Ausführungsfrist:
 Beginn der Arbeiten: 29. KW 2020
 Ende der Arbeiten: 33. KW 2020
 Beginn und Ende der Arbeiten gemäß Bautenstand.
- j) Zulassung von Nebenangeboten: Nicht zugelassen
- k) Zulassung von mehreren Hauptangeboten: Nicht zugelassen
- l) Die Vergabeunterlagen können kostenfrei unter folgendem Link heruntergeladen werden:
<https://vergabe.vmstart.de/NetServer/PublicationControllerServlet?function=Detail&TOID=54321-NetTender-172c1b4570b-3a83588e123442e2&Category=InvitationToTender>
- m) Anschrift für die Abholung des Leistungsverzeichnisses und der Angebotsunterlagen:
 Vergabestelle Speyer (siehe Punkt a); bitte nur vormittags und nach telef. Vorankündigung.
 Bei Anforderung der Unterlagen (CD) wird eine Kostenpauschale i. H. v. € 5,00 fällig.
- n) Entfällt
- o) Angebotsfrist:
 Abgabe der Angebote bis 15.07.2020, 10:30 Uhr (wenn möglich 15 Minuten vor Submissionsbeginn)
 Ablauf der Bindefrist: 14.08.2020
- p) Angebote sind zu richten an: siehe Buchstabe a)
 Die Abgabe elektronischer Angebote ist über die Vergabeplattform www.auftragsboerse.de möglich.
- q) Das Angebot ist in Deutsch abzufassen.
- r) Zuschlagskriterien: Niedrigster Preis
- s) Eröffnungstermin:
 Mittwoch, 15. Juli 2020, 10:30 Uhr im
 Rathaus, Maximilianstraße 12 – Fraktionszimmer S 5 – 67346 Speyer
 Bieter und bevollmächtigte Vertreter sind berechtigt, an der Submission teilzunehmen.
- t) Sicherheitsleistungen:
 Sicherheitsleistung für die Vertragserfüllung: 5% der Auftragssumme, sofern die Auftragssumme mindestens 250.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt
 Sicherheitsleistung für Mängelansprüche: 3% der Summe der Abschlagszahlungen zum Zeitpunkt der Abnahme
- u) Zahlungsbedingungen: gemäß VOB/B
- v) Rechtsform, die die Bietergemeinschaften nach der Auftragsvergabe haben muss:
 Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter



Stadt Speyer
 110/Mü

Amtsblatt 19.06.2020

w) Qualitätsnachweise (Referenzen) sind vorzulegen:

Der Bieter hat mit seinem Angebot zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und

Zuverlässigkeit eine direkt abrufbare Eintragung in die allgemein zugängliche Liste des Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) nachzuweisen.

Der Nachweis der Eignung kann auch durch Eigenerklärung (Eigenerklärungen zur Eignung) erbracht werden.

Hinweis: Soweit Nachunternehmer eingesetzt werden sollen, muss deren Eignung ebenfalls über das Präqualifikationsverzeichnis oder durch Eigenerklärung nachgewiesen werden. Der Nachweis der Eignung der Nachunternehmer muss nur auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle erfolgen.

x) Name und Anschrift der Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter

Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann:

ADD Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion -Referat 45-; Willy-Brandt-Platz 3; 54290 Trier

FB 1-110

IV. Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

Bebauungsplan Nr. 008 B „Speyer Nord II – Teilbebauungsplan Feuerwache Nord“

hier:

Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB unter Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB sowie Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (Scoping) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Speyer hat in seiner Sitzung am 12. März 2020 die Aufstellung des oben genannten Bauleitplans gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), Neugefasst durch Bek. v. 21.11.2017 (BGBl. I 2017 S. 3634) beschlossen.

Mit diesem Bebauungsplan soll der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 008 Speyer Nord II im entsprechenden Teilbereich ersetzt werden.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt. Gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 1 BauGB wird hiermit darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird. Eine frühzeitige Bürger- und Trägerbeteiligung soll im Interesse der Anlieger allerdings trotz beschleunigtem Verfahren durchgeführt werden.

Gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB soll der Flächennutzungsplan angepasst werden.

Ziel des Bebauungsplans ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zum Neubau der Feuerwache Nord. Der Bau einer Feuerwache als offizielle Einrichtung der Stadt Speyer ist notwendig zur Erfüllung der Pflichtaufgabe des abwehrenden Brandschutzes. Die Errichtung eines zusätzlichen Feuerwehrstützpunktes in Speyer Nord ist Teil des Feuerwehrbedarfsplans. Hierdurch soll vor allem die bessere Erreichbarkeit des nördlichen Stadtgebiets, gewährleistet werden.



IHRE BEHÖRDENNUMMER
Wir lieben Fragen

Stadt Speyer

110/Mü

Amtsblatt 19.06.2020

Seite 7

Der Stadtrat der Stadt Speyer hat in seiner Sitzung am 12. März 2020 die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung erfolgt im Rahmen einer Planausstellung.

Die Stadtverwaltung Speyer wird die Ziele und Zwecke der Planung und ihre voraussichtlichen Auswirkungen entsprechend § 3 Abs. 1 BauGB im Rahmen einer öffentlichen Ausstellung des Planentwurfes in der Zeit

vom 22. Juni 2020 bis einschließlich 17. Juli 2020

darlegen.

Während der Auslegungsfrist besteht die Möglichkeit, Auskünfte und Informationen zu erhalten, den Plan zu erörtern und sich zu äußern. Sie können Stellungnahmen schriftlich und vor Ort nach Terminvereinbarung zur Niederschrift abgeben.

Der Planentwurf kann in der o. g. Zeit an der Informationstafel der Stadtverwaltung Speyer, bei der Abteilung Stadtplanung, Maximilianstraße 100, 3. Obergeschoss, Zimmer 302, während der Dienststunden (von Montag bis Donnerstag von 8.00 bis 12.00 und 14.00 bis 15.30 Uhr und Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr) **nach vorheriger Terminvereinbarung** eingesehen werden.

Auf Grund der aktuellen Situation ist zur Sicherheit der Mitarbeiter*innen und Besucher*innen des Stadthauses und zur besseren Steuerung des Besucheraufkommens eine **vorherige Terminvereinbarung** zwingend erforderlich. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass alle städtischen Dienststellen nur mit einer Alltagsmaske bzw. einer Mund-Nasen-Bedeckung betreten werden dürfen. Es gelten die Ausnahmeregelungen des Landes, wonach Kinder unter sechs Jahren und Personen, denen die Verwendung einer Alltagsmaske bzw. Mund-Nasen-Bedeckung wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, keine Maske tragen müssen. Der gebotene Sicherheitsabstand von 1,5 Metern zu Mitarbeiter*innen und anderen Besucher*innen ist jederzeit einzuhalten.

Unter der Telefonnummer 14-2408 oder der Email Adresse: FaxundE-MailStadtplanung@Stadt-Speyer.de können entsprechende Termine vereinbart werden.

Gerne kann unter obiger Nummer auch eine telefonische Erörterung stattfinden.

Die Unterlagen werden außerdem auf der Homepage der Stadt Speyer (www.speyer.de) unter Menü / Standort / Bauen / Bauleitpläne im Verfahren publiziert.

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan.

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB i.V.m. Art. 6 Abs. 1 Buchst. e der Datenschutz-Grundverordnung und dem Landesdatenschutzgesetz (LD SG).

Sofern Stellungnahmen ohne Absenderangaben abgegeben werden, wird den betreffenden Beteiligten das Ergebnis der Prüfung nicht mitgeteilt. Siehe auch Homepage der Stadt Speyer Rubrik Datenschutz.



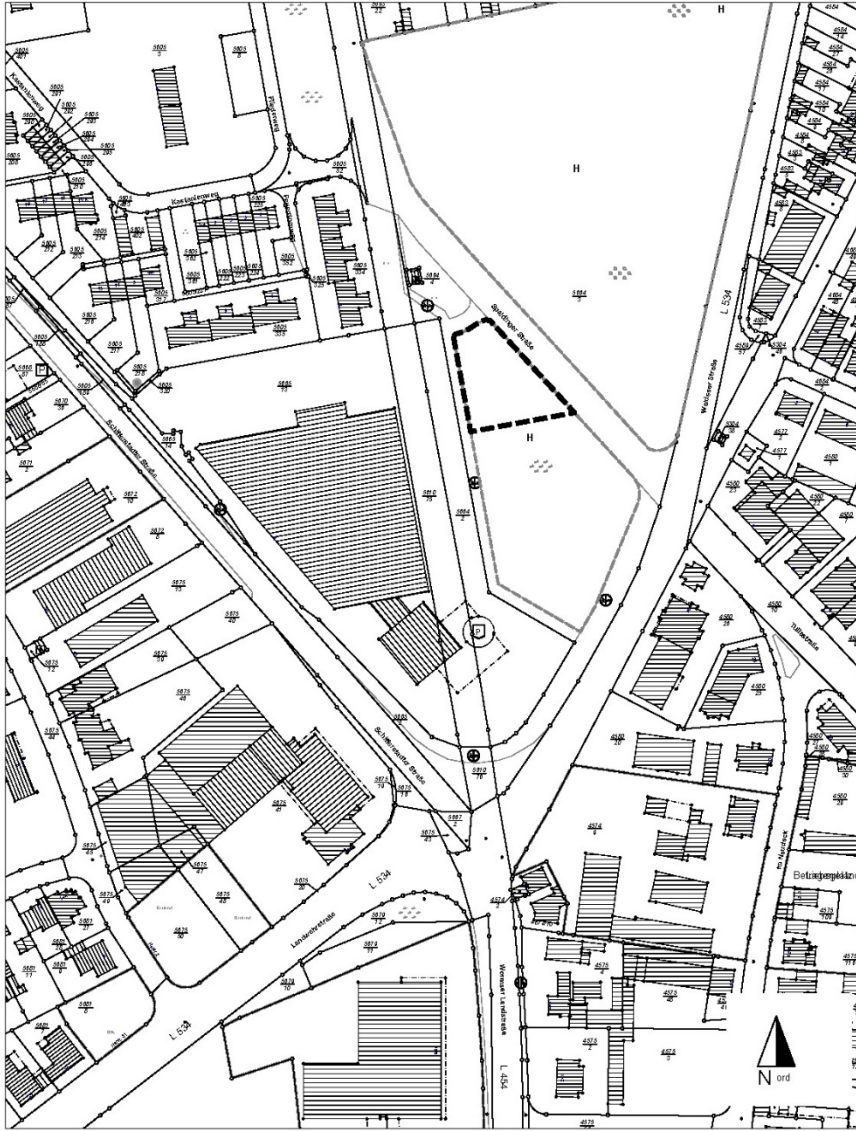
IHRE BEHÖRDENNUMMER
Wir lieben Fragen

Stadt Speyer

110/Mü

Amtsblatt 19.06.2020

Seite 8



Bebauungsplan Nr. 008B
 "Speyer Nord II - Teilbebauungsplan, Feuerwache Nord"
 [Dashed Box Symbol] Abgrenzung des Geltungsbereiches



Speyer, den 19.06.2020
 Stadtverwaltung
 gez. *Stefanie Seiler*
 Oberbürgermeisterin

FB 5-520



Stadt Speyer
 110/Mü

Amtsblatt 19.06.2020

Seite 9

V. Energieberatung der Verbraucherzentrale jetzt per Telefon oder online Wärmedämmung – werden die berechneten Einsparungen erreicht?

Wärmedämmung funktioniert; das ist in Forschung und Praxis längst bewiesen. Um den Einfluss der Dämmmaßnahmen auf den Gesamtenergiebedarf für ein bestimmtes Gebäude zu berechnen, muss ein Energieberater sämtliche Gebäudedaten erfassen. Dabei wird zunächst der Energiebedarf der Ausgangssituation berechnet. Dieser sollte mit den vorliegenden Energieverbrauchswerten abgeglichen werden. Neben den technischen Daten der Gebäudehülle und der Heizungsanlage sollten auch das Verhalten der Bewohner sowie die örtlichen klimatischen Bedingungen in die Berechnung einfließen. Wenn die Ausgangssituation realistisch abgebildet ist, lässt sich die Auswirkung einer Dämmmaßnahme gut ermitteln. Um Einsparprognosen zu berechnen, müssen Energieberater sehr sorgfältig bei den Berechnungen vorgehen und Erfahrung mitbringen. Sie sollten auch berücksichtigen, dass die mittlere Raumtemperatur in rundum gedämmten Häusern in der Regel höher ist als in ungedämmten Häusern. Wird das vernachlässigt, werden die Einsparungen oft überschätzt. Auch bei der Ausführung von Dämmmaßnahmen kann es zu Fehlern kommen, die dazu führen, dass Einsparungen geringer ausfallen als prognostiziert. Daher ist eine Baubegleitung zur Qualitätssicherung durch einen Energieberater oder Architekten vor allem bei umfangreicheren Maßnahmen meist gut angelegtes Geld.

Weitere Details zur Wärmedämmung aber auch zu anderen Fragen erläutern die Energieberater der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz in einem persönlichen Beratungsgespräch nach telefonischer Voranmeldung.

Die telefonische Beratung ist kostenfrei.

Die nächsten Beratungstermine finden **am Dienstag, den 07.07.20 von 16 – 20.30 Uhr** in **Speyer** statt. Die Beratungen werden telefonisch durchgeführt. Eine Terminvereinbarung ist dafür erforderlich unter 0800 / 60 75 600 (kostenlos).

Onlineberatung

Anfragen oder digitalisierte Unterlagen in Zusammenhang mit der Telefonberatung können auch per E-Mail an energie@vz-rlp.de übermittelt werden.

Verbraucherzentrale RLP / FB 1-110

Stadtverwaltung Speyer, 19.06.2020



Stefanie Seiler
Oberbürgermeisterin



Stadt Speyer

110/Mü

Amtsblatt 19.06.2020

Seite 10

Bezugsnachweis: Das Amtsblatt der Stadt Speyer für öffentliche Bekanntmachungen erscheint grundsätzlich wöchentlich freitags und ist im Abonnement oder als Einzelnummer beziehbar bei der

Stadtverwaltung Speyer
Abteilung Hauptverwaltung
Maximilianstraße 100
67346 Speyer

zu einem **Unkostenbeitrag von: 0,75 €** (Jahresabo 61,00 €)
je Ausgabe bei Lieferung frei Haus.
Kostenlose Abgabe an Selbstabholende und im Internet unter der Adresse:
www.speyer.de/sv_speyer/de/Rathaus/Verwaltung/Amtsblatt